

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

**CASA BAUBETREUUNGS GMBH****Herrn Körner****Rudolf-Diesel-Straße 5****27232 Sulingen**

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe  
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-  
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann  
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz  
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk <sup>bis 1695</sup>Dr.-Ing. Wolf Maire <sup>bis 2001</sup>Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann <sup>bis 2013</sup>**Rostocker Straße 22**  
**30823 Garbsen**

31.08.2017

Unser Zeichen:  
17176

Dipl.-Ing. W. Meyer

05137/8895-24  
w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de***Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Sulingen***

Sehr geehrter Herr Körner,

ich beziehe mich auf die uns zugegangenen Planunterlagen sowie die mit Ihnen bzw. der STADT SULINGEN geführten Telefonate im Zusammenhang mit der dem o.g. Bauleitverfahren in Sulingen.

Unter Beachtung der vorliegenden Planunterlagen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 Mischgebietsflächen (MI gem. BauNVO<sup>1</sup>) bzw. Wohnbauflächen mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA gem. BauNVO) neu ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE wurde durch die IHK darauf hingewiesen, dass sich unmittelbar südlich des geplanten Mischgebiets das Betriebsgrundstück eines Kfz-Abschleppbetrieb befindet und möglicherweise

<sup>1</sup> Baunutzungsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Geräuschimmissionen auf die geplanten Bauflächen einwirken, die zu einer Überschreitung der für MI-Gebiete maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE (=> DIN 18005<sup>2</sup>) IMMISSIONSRICHTWERTE (=> TA Lärm<sup>3</sup>) führen könnten.

Hierzu ist anzumerken, dass die Nutzung des betrachteten Betriebsgrundstücks unter schalltechnischen Aspekten bereits heute durch die vorhandenen benachbarten Wohnnutzungen eingeschränkt ist.

Nach Angaben der STADT SULINGEN grenzen dabei bereits gegenwärtig unmittelbar südlich Wohnnutzungen mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets und unmittelbar östlich Grundstücke mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets an das Betriebsgelände an. Damit ist eine weitergehende Einschränkung der betrieblichen Nutzung des Betriebsgrundstücks durch die Ausweisung der geplanten MI- bzw. WA-Flächen nicht zu erwarten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

W. Meyer  
(Dipl.-Ing. W. Meyer)



<sup>2</sup> DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff